



Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD
[Drucksache 20/3588](#)

Mit Plenarbeschluss vom 23. September 2025 wurde der Gesetzentwurf dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und Ämter sowie des Kreises Herzogtum Lauenburg angefordert. Der Gesetzentwurf wurde in mehreren Sitzungen mit einer Vertretung des Innenministeriums beraten. Im Laufe der Beratungen wurden zwei Änderungsanträge vorgelegt und angenommen (Umdruck [20/5341](#) sowie Umdruck [20/5533](#)).

In seiner Sitzung am 26. November 2025 schloss der Ausschuss die Beratung ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD bei Enthaltung von FDP und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD:**

**Artikel 1
Gesetz zur Eingemeindung des
Forstgutsbezirkes
Sachsenwald**

**Artikel 1
Gesetz zur Eingemeindung des
Forstgutsbezirkes
Sachsenwald**

§ 1

§ 1

- | | | |
|---|---------------------------------------|-------------|
| (1) Der Forstgutsbezirk Sachsenwald wird aufgelöst. | (1) | unverändert |
| (2) Sein Gebiet wird mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Gebiete in die Gemeinde Aumühle eingemeindet. | (2) | unverändert |
| (3) Es werden im Übrigen eingemeindet | (3) Es werden im Übrigen eingemeindet | |
| 1. in die Gemeinde Kasseburg: | 1. | unverändert |
| Gemarkung Sachsenwald (Gemarkungsschlüssel 7220) | | |
| Flur 18, | | |
| Flur 19, | | |
| Flur 20; | | |
| 2. in die Gemeinde Möhnsen: | 2. | unverändert |
| Gemarkung Sachsenwald (7220) | | |
| Flur 21; | | |

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD:**

3. in die Stadt Schwarzenbek: 3. unverändert
Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 24,
Flur 25,
Flur 26,
Flur 27;
4. in die Gemeinde Brunstorf: 4. unverändert
Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 34, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 9, 14, 15,
Flur 35;
5. in die Gemeinde Dassendorf: 5. unverändert
Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 36, Flurstücke 8, 9,
Flur 37,
Flur 38, Flurstücke 1/2, 3/2, 10/1, 14/1,
16/2, 16/5, 16/6, 18, 19, 26/4, 41, 42,
Flur 54, Flurstücke 2/4, 2/5,
Flur 55,
Flur 57, Flurstück 1;
6. in die Gemeinde Kröppelshagen-Fahren-dorf: 6. in die Gemeinde Kröppelshagen-Fahren-dorf:
Gemarkung Sachsenwald (7220) Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 56, Flurstücke 3, 4,
Flur 57, Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 8/5, 8/6,
8/7, 8/8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5,
35, 36,
Flur 61; Flur 56, Flurstücke 3, 4, 6,
Flur 57, Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 8/5, 8/6,
8/7, 8/8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5,
35, 36,
Flur 61;
7. in die Gemeinde Börnsen: 7. unverändert
Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 62.

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD:**

§ 2

Das im Gebiet der Gemeinde Aumühle liegende Flurstück 15/1, Flur 38, Gemarkung Sachsenwald (7219), wird in die Gemeinde Dassendorf eingegliedert.

§ 2

unverändert

§ 3

Ab 1. Januar 2026 übernehmen die Gemeinden Rechte und Pflichten für gemeindliche Aufgaben in den nach § 1 Absatz 2 und § 2 eingemeindeten Gebieten. Davon unbenommen bleiben ab 1. Januar 2026 weiterhin die Eigentümerinnen und Eigentümer der eingemeindeten Gebiete verantwortlich, soweit es um Rechte und Pflichten einschließlich der Leistung und Forderung von Zahlungen geht, die den Wirtschaftsjahren bis einschließlich des Jahres 2025 zuzurechnen sind oder auf privatrechtlichen Verträgen bis einschließlich des Jahres 2025 beruhen.

§ 3

Ab 1. Januar 2026 übernehmen die Gemeinden Rechte und Pflichten für gemeindliche Aufgaben **in den eingemeindeten Gebieten**. Davon unbenommen bleiben ab 1. Januar 2026 weiterhin die Eigentümerinnen und Eigentümer der eingemeindeten Gebiete verantwortlich, soweit es um Rechte und Pflichten einschließlich der Leistung und Forderung von Zahlungen geht, die den Wirtschaftsjahren bis einschließlich des Jahres 2025 zuzurechnen sind oder auf privatrechtlichen Verträgen bis einschließlich des Jahres 2025 beruhen.

§ 4

Ein Gebietsänderungsvertrag gemäß § 16 der Gemeindeordnung zwischen den Gemeinden und dem Forstgutsbezirk Sachsenwald ist nicht zu schließen.

§ 4

unverändert

**Artikel 2
Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVO-BI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/27, S. 6), wird wie folgt geändert:

**Artikel 2
Änderung der Amtsordnung**

unverändert

1. § 9 Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.

2. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage).“

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD:****Artikel 3
Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808, berichtet S. 996), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/17, S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „und gemeindefreien Gutsbezirken“ gestrichen.
- In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und gemeindefreien Gutsbezirke“ gestrichen.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
die Enteignung von
Grundeigentum**

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBI. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 301, 305), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken den Gutsvorsteher,“ gestrichen.
 - In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „oder in Gutsbezirken der Gutsvorsteher“ gestrichen.
- In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk“ durch die Wörter „für jeden Gemeindebezirk“ ersetzt.
- § 19 wird wie folgt geändert:

**Artikel 3
Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes**

unverändert

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
die Enteignung von
Grundeigentum**

unverändert

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD:**

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinde- oder Gutsbezirke“ durch das Wort „Gemeindebezirk“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken der Gutsvorsteher“ gestrichen.
4. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken der Gutsvorsteher“ gestrichen.
5. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken dem Gutsvorsteher“ gestrichen.
6. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken dem Gutsvorsteher“ gestrichen.

**Artikel 5
Änderung des Gesetzes
über die Regelung
verschiedener Punkte des
Gemeindeverfassungsrechts**

Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (GS 1927, S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 210), wird aufgehoben.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Artikel 5
Änderung des Gesetzes
über die Regelung
verschiedener Punkte des
Gemeindeverfassungsrechts**

unverändert

**Artikel 6
Inkrafttreten**

unverändert